



Fachverband der
Elektro- und
Elektronikindustrie

Bevollmächtigter im Umwelt-Omnibus

Positionspapier

April 2026

FEEI-Positionspapier: Bevollmächtigter im Umwelt-Omnibus

Hintergrund

Am **10. Dezember 2025** wurde der **Umwelt-Omnibus** der Europäischen Kommission veröffentlicht. Das mittlerweile 8. Omnibus-Paket soll die Umweltgesetzgebung in Bezug auf Industrieemissionen, Kreislaufwirtschaft und Umweltverträglichkeitsprüfungen vereinfachen. Der Vorschlag umfasst Änderungen von Richtlinien und Verordnungen im Umweltbereich sowie die gezielte Aussetzung bestimmter Bestimmungen. Rund 1 Mrd. Euro an Verwaltungskosten sollen durch die gesetzten Maßnahmen eingespart werden.

Der FEEI begrüßt ausgewählte Maßnahmen des Umwelt-Omnibus im Sinne der **Entbürokratisierung**. Die vorgesehene vollständige Streichung der Verpflichtung, einen Bevollmächtigten bestellen zu müssen, sofern in einem Mitgliedstaat kein eigener Unternehmenssitz besteht, sehen wir allerdings sehr kritisch.

Problematik

Die Europäische Kommission schlägt vor, die Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten für Hersteller, die Produkte in einem Mitgliedstaat verkaufen, dort aber nicht ansässig sind, auszusetzen. Diese Aussetzung soll bis zum 1. Januar 2035 gelten und folgende Rechtsakte betreffen: Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG), WEEE-Richtlinie (2012/19/EU), Einwegkunststoffrichtlinie (2019/904), Verpackungsverordnung (2025/40) und Batterieverordnung (2023/1542).

- **Demnach könnten Hersteller künftig selbst entscheiden, ob sie einen Bevollmächtigten ernennen oder die Verpflichtungen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) selbst erfüllen.** Für Hersteller mit Sitz außerhalb der EU bleibt die Verpflichtung zur Gewährleistung von Rückverfolgbarkeit und Durchsetzung zwar bestehen, die Mitgliedstaaten können jedoch nun alternative Durchsetzungsmechanismen zulassen.
- **Der Bevollmächtigte fungiert derzeit als lokale Compliance-Schnittstelle und operativer Ansprechpartner für grenzüberschreitende Verkäufe.** Hersteller beauftragen einen Bevollmächtigten im Mitgliedstaat des Verkaufs, um sie im nationalen Register einzutragen. Der Bevollmächtigte tritt einer Herstellerverantwortungsorganisation (PRO) bei, meldet „Placed on Market“-Mengen, verwaltet Gebühreuzahlungen bzw. finanzielle Garantien und ist Ansprechpartner für diverse Prüfungen. Er stellt für Behörden und PROs im jeweiligen Mitgliedstaat eine erreichbare und verantwortliche Instanz dar. Dies ist besonders wichtig für die Durchsetzung der EPR-Pflichten, um den bekannten „Trittbrettfahrer“-Problemen im Online-Handel entgegenzuwirken.
- **Aus Sicht des FEEI birgt die vorgesehene vollständige Streichung der Verpflichtung, in jedem Mitgliedstaat ohne eigenen Unternehmenssitz einen Bevollmächtigten zu bestellen, die Gefahr eines verstärkten „Trittbrettfahrens“.** Sie könnte dazu führen, dass konforme Unternehmen höhere EPR-Kosten tragen müssten. Die Aussetzung der Bevollmächtigen-Regelungen würde damit nicht

Bürokratie und Kosten reduzieren, wie es der Umwelt-Omnibus eigentlich vorsieht, sondern Durchsetzung und Kontrolle erschweren.

Besonders kritisch ist, dass der Omnibus-Vorschlag ausdrücklich Artikel 17 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) über die verpflichtende Benennung von Bevollmächtigten für Fernabsatzhändler aussetzt. **Dies hätte gravierende Folgen.**

Folgen bei Aussetzen der WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) Artikel 17 Absatz 2

- **Potenzielle Steigerung des „Trittbrettfahrens“:** Nicht-nationale Fernabsatzhändler könnten legal Elektro- und Elektronikgeräte (über den E-Commerce) auf einem Markt verkaufen, ohne sich zu registrieren, ihre Inverkehrsetzung zu melden oder für die Kosten der getrennten Sammlung und ordnungsgemäßen Entsorgung aufzukommen. Die Finanzierung der Sammlung und Entsorgung dieser am nationalen Markt in Verkehr gesetzten Elektrogeräte würde damit von jenen (nationalen) Herstellern mitübernommen und querfinanziert werden, die ihrer EPR-Verantwortung ordnungsgemäß nachkommen.
- **Systematische Unterfinanzierung:** Den nationalen PROs würden jene Gebühren entgehen, die zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von in Verkehr gebrachten Produkten nicht-konformer Hersteller nötig sind. Dies würde zu einer Erhöhung der Gebühren für ordnungsgemäß registrierte, konforme Unternehmen führen.
- **Fehlende Regelung für Fernabsatz aus Drittländern:** Durch die ersatzlose Aufhebung des Artikel 17 Absatz 2 der WEEE-Richtlinie würde die Verpflichtung für Fernabsatzhändler aus Drittländern entfallen, dass sie einen Bevollmächtigten im Mitgliedstaat der Inverkehrsetzung benennen. Dies widerspricht dem Gedanken, die Bestimmungen für Hersteller mit Sitz in Drittländern unverändert beizubehalten.
- **Nichteinhaltung von Zielen:** Ohne verlässliche Registrierung und Meldung der in Verkehr gesetzten Mengen wären Mitgliedstaaten nicht in der Lage, die Gesamtmenge der auf ihrem Markt in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte genau zu erfassen. Dies würde die Berechnung und Erreichung der gesetzlichen WEEE-Sammel- und Recyclingziele verunmöglichen.
- **Beeinträchtigte Durchsetzung:** Die Streichung der Bevollmächtigten-Erfordernis würde auch die Funktionsfähigkeit der Marktüberwachung gegenüber Online-Marktplätzen untergraben, da entsprechende Registrierungsdaten fehlen. Zudem würden nationale Behörden den lokalen Ansprechpartner – den Bevollmächtigten – verlieren. Das erschwert die Durchsetzung der Vorschriften sowie Sanktionen gegen nicht-konforme Hersteller mit Sitz in anderen EU-Ländern sowie Drittländern und schafft eine erhebliche Vollzugslücke.
- **Marktfragmentierung:** Die Mitgliedstaaten würden unterschiedliche Rechtsvorschriften erlassen, um die finanzielle EPR-Verantwortung sicherzustellen. Dies würde zu einer stärkeren Marktfragmentierung und damit höheren Compliance-Kosten für grenzüberschreitende Verkäufe führen. Es entstünde eine strukturelle Wettbewerbsverzerrung zwischen konformen, inländischen Herstellern und

nicht-konformen Fernabsatzhändlern. Dies widerspricht dem Ziel eines funktionierenden Binnenmarkts und untergräbt den Zweck dieses Omnibus-Pakets.

Unsere Forderungen

- **Die wichtige Rolle des Bevollmächtigten darf nicht durch den Umwelt-Omnibus verwässert werden.** Die verpflichtende Bestellung von Bevollmächtigten durch Fernabsatzhändler ist ein entscheidender Aspekt für das Funktionieren der erweiterten Herstellerverantwortung und die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs zwischen stationärem Handel und Online-Handel.
- **Die verpflichtende Bestellung von Bevollmächtigten muss beibehalten werden, um die Wirksamkeit und das ordnungsgemäße Funktionieren der WEEE-Richtlinie weiterhin zu gewährleisten.** Die Verantwortung und damit die erforderliche Finanzierung zur Sicherstellung einer funktionierenden Abfallbewirtschaftung von Elektroaltgeräten würde sonst von Fernabsatzhändlern auf vorschriftsmäßig agierende inländische Unternehmen verlagert werden.
- **Um alle Verpflichteten konsequent in die Verantwortung zu nehmen und zu kontrollieren, ist bei Änderungen der Vorgaben für die Bestellung von Bevollmächtigten sicherzustellen, dass keine Schlupflöcher entstehen.** Andernfalls besteht die Gefahr, ein „Trittbrettfahren“ zu verstärken oder die Finanzierung nationaler EPR-Systeme zu destabilisieren. Angestrebte Vereinfachungen für EU-Unternehmen sind zu begrüßen, dürfen aber letztendlich nicht dazu führen, dass ein Marktgleichgewicht des nationalen Handels, insbesondere im Verhältnis zum Online-Handel, weiter verschärft wird.

Über den FEEI – Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

Der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie vertritt in Österreich die Interessen des zweitgrößten Industriezweigs mit rund 300 Unternehmen, rund 72.500 Beschäftigten und einem Produktionswert von 23,43 Milliarden Euro (Stand 2024). Gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern – dazu gehören u. a. die Fachhochschule Technikum Wien, UFH, die Plattform Industrie 4.0, Forum Mobilkommunikation (FMK), der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) und der Verband der Bahnindustrie – ist es das oberste Ziel des FEEI, die Position der österreichischen Elektro- und Elektronikindustrie im weltweit geführten Standortwettbewerb zu stärken.

Obmann: Wolfgang Hesoun

Geschäftsführerin: Mag.^a Marion Mitsch

Rückfragen:

Kristof Klikovits, BA, BSc

Referent für Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit

FEEI – Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie

T: +43/1/588 39-67

M: klikovits@feei.at